

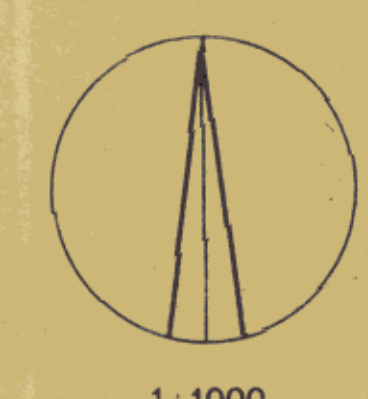


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II Umehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX. HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND

- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- 1:10m STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung
über den Bebauungsplan Niendorf 24
vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt Seite 391) in Verbindung mit § 2 des Landesbaugesetzes vom 1. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetzblatt Seite 213) wird verordnet:

1. Der Bebauungsplan Niendorf 24 für das Plangebiet Niendorf 24 im Gebiet von Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg wird mit dem Inhalt des Bebauungsplans Niendorf 24 (siehe Anlage) festgelegt.

2. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

3. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

4. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

5. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

6. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

7. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

8. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

9. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

10. Die auf dem Gebiet des Bebauungsplans Niendorf 24 im Stadtteil Niendorf 24 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Gebäude sind bis zum 31. März 1970 in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Niendorf 24 zu beseitigen oder umzubauen.

Gegeben in der Versammlung des Senats:
Hamburg, den 30. Juli 1968.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 24
AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 21. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318

HAMBURG, DEN 20. 6. 68
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Erster Bauordner

Die Übereinstimmung mit dem im Senatrat niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 6. AUG. 1968
Fortgesetzt durch Verordnung des Senats vom 30. 7. 68 (GVBl. S. 200.)
In Kraft getreten am 1. 9. 68

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 56, Steinbüttelstraße 1
Tel. 34 10 00

Archiv Nr. 23295

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 23

Vom 6. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 23 für den Geltungsbereich Hadermanns Weg — West- und Südgrenze des Flur-

stücks 2052, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5179, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2052 der Gemarkung Niendorf — Wendlohstraße — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2052 der Gemarkung Niendorf — Lauterberger Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. August 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 24 für das Plangebiet Paul-Sorge-Straße — Johannkamp — über die Flurstücke 2619, 4675, 4676, 4792 und 1328 der Gemarkung Niendorf bis Habichthorst — Krähenweg — König-Heinrich-Weg — Ubiertweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 2480 und 2596 der Gemarkung Niendorf sind Gartenbaubetriebe zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juli 1968.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24

Vom 21. September 1993

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), sowie § 2 Absatz 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 623) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24 vom 30. Juli 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) wird wie folgt geändert:

1. Die anliegende „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. In dem in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich zwischen Rebhuhnweg — Nordostgrenzen der Flurstücke 5969 (ehemals nordöstlicher Teil der Flurstücke 2617 und 2618), 2616, 2615, 2614, 2613, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 2612 der Gemarkung Niendorf — Bansgraben werden die Festsetzungen für einen vom Rebhuhnweg abzweigenden 5 m breiten öffentlichen Weg sowie für eine Stellplatzfläche mit Einfahrt vom Rebhuhnweg aufgehoben; die Flächen werden als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- (1) Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

(2) Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(3) Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

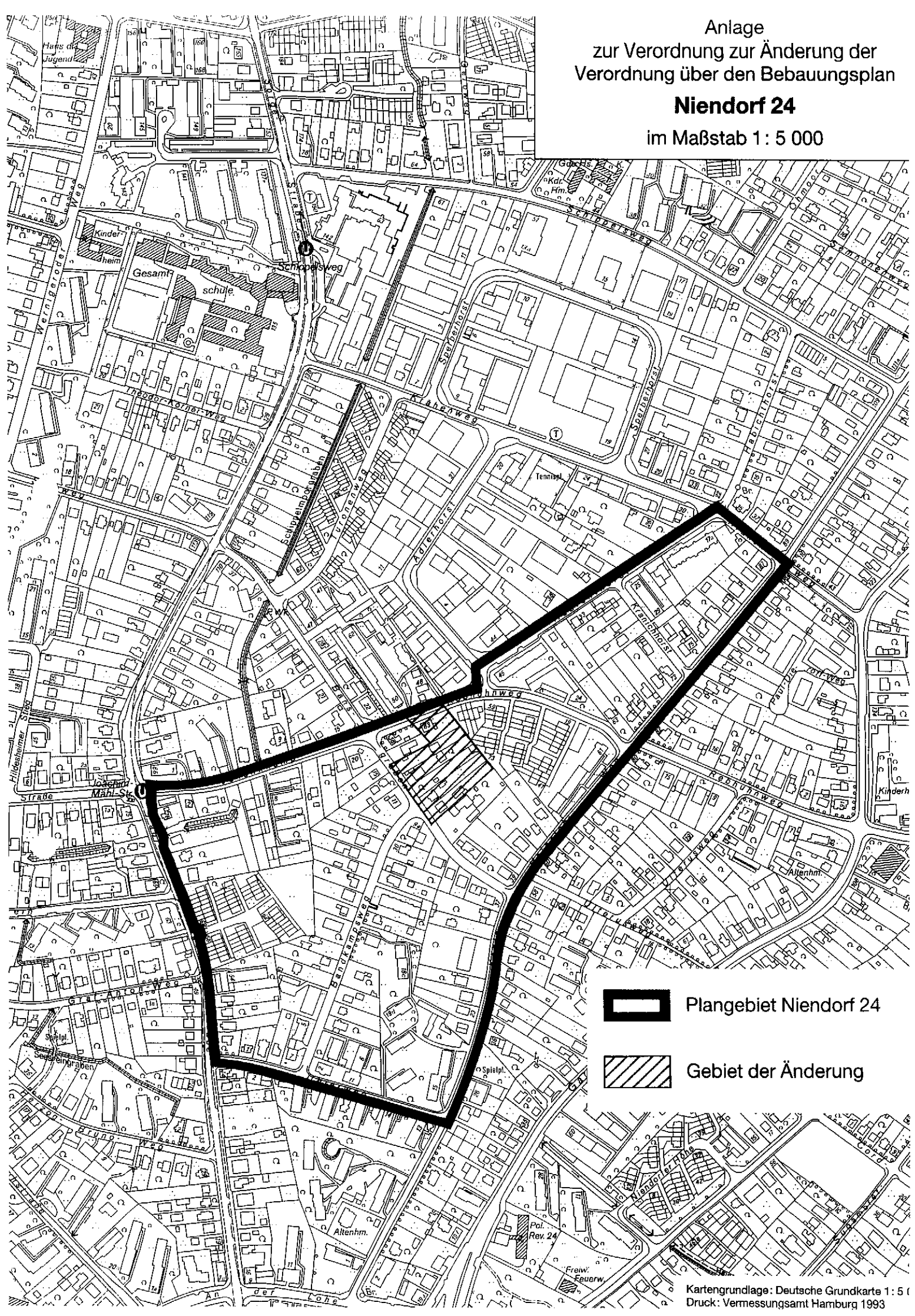
Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. September 1993.

Anlage
zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Bebauungsplan

Niendorf 24

im Maßstab 1 : 5 000



Plangebiet Niendorf 24



Gebiet der Änderung